

---

## **Verkehrspsychologischer Koordinationsausschuss**

---

**Sitzung vom 29.01.2015**

---

### **Stellungnahme des VK zur 16 FSG Novelle:**

---

**Der VK begrüßt die Gesetzesnovelle soweit sie den verkehrspsychologischen Bereich betrifft, weist aber darauf hin, dass die Vollziehung der nun angedachten Gesetzeslage nur möglich ist, wenn die wirtschaftlichen Voraussetzungen geschaffen werden - Indexanpassung wie im seitens BMVIT an den VK übermittelten Verordnungsentwurf vom März 2014 und Evaluierung und Anpassung der Gebühren jedenfalls alle drei Jahre.**

**Klar abzulehnen ist die vorgesehene Anhebung des Alkohollimits für LKW zwischen 3,5 und 7,5 t von derzeit 0,1 auf 0,5 Promille. Die derzeitige Praxis hat sich unwidersprochen bewährt und soll beibehalten werden.**

**Zur Problemanalyse im Vorblatt S. 2 erlauben wir uns anzumerken, dass die Beschreibung der „großen Zersplitterung bei den ermächtigten Stellen“ unsachlich und daher zurück zu weisen ist. Richtig ist hingegen, dass sich die ermächtigten Stellen regelmäßig im VK beraten und abstimmen, um eine optimale Umsetzung und Qualitätssicherung der verkehrspsychologischen Leistungen zu gewährleisten.**

**Die Tatsachen, dass gemäß VWGH Urteil derzeit keine inhaltlichen Überprüfungen seitens des BMVIT für die Zulassung als Verkehrspsychologe oder Ausbilder durchgeführt wird, bedeutet nicht a priori, dass „die postulierte Qualität der Arbeit der Verkehrspsychologie untragbar“ werden würde. Die ermächtigten Stellen prüfen und gewährleisten ungeachtet der Prüfungen selbst die Einhaltung der Standards. Dennoch begrüßt der VK die vorgesehenen Maßnahmen gemäß des geplanten Verordnungsentwurfs zur langfristigen Qualitätssicherung.**